



One Team.  
One Goal.

IP / IT / Datenrecht

## Data Act – Neue Pflichten für Hersteller, Anbieter und Dateninhaber

Daten sind allgegenwärtig. Datengetriebene Technologien und die Verbreitung vernetzter Produkte haben einen erheblichen Einfluss auf wirtschaftliche Entwicklungen. Jedoch erschweren Hindernisse bei der Datenweitergabe und Ungleichgewichte hinsichtlich Datenzugang und Datennutzung eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen der Wirtschaft und Gesellschaft.

Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und die Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, hat die EU mit der neuen **europäischen Datenverordnung Verordnung (EU) 2023/2854 – dem sog. Data Act** – nunmehr einen harmonisierten Rechtsrahmen geschaffen, der insbesondere festlegt,

wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Daten zu nutzen und weiterzugeben.

Der **Anwendungsbereich des Data Act** ist sehr weitreichend und tangiert daher grundsätzlich alle Wirtschaftsakteure. Dies zeigt bereits der Datenbegriff, der *„jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material“* umfasst.

Der Data Act ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten und **gilt ab dem 12. September 2025** unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Übergangsphasen sieht der Data Act nur eingeschränkt vor.



Unternehmen sollten daher keine Zeit verlieren und sich unmittelbar mit den Rechten und Pflichten aus dem Data Act auseinandersetzen.

## Pflicht zur Bereitstellung von Daten an Nutzer

Wesentliche Neuerungen bringt der Data Act insbesondere für **Hersteller bzw. Anbieter sog. „vernetzter Produkte“ und „verbundener Dienste“** (z.B. vernetzte Haushaltsgeräte, smarte Fahrzeuge, IoT-Geräte). Der Data Act verpflichtet solche Hersteller und Anbieter nämlich dazu, ihre Produkte und Dienste so zu konzipieren, dass bestimmte Daten für die Nutzer – sowohl Verbraucher als auch Unternehmer – standardmäßig direkt zugänglich sind. Der Zugang muss dabei vor allem unentgeltlich und nutzerfreundlich ausgestaltet sein.

Die neuen Pflichten gelten dabei nicht allein für Unternehmen aus der Europäischen Union. Vielmehr gelten die neuen Pflichten grundsätzlich **weltweit für sämtliche Hersteller vernetzter Produkte**, die in der Union in Verkehr

gebracht werden, **und Anbieter verbundener Dienste**, unabhängig vom Ort der Niederlassung dieser Hersteller oder Anbieter (sog. Markortprinzip).

Ferner trifft **Händler und Anbieter** vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags eine **umfassende Informationspflicht** gegenüber den Nutzern über die Modalitäten der Datengenerierung und des Datenzugangs. Der Mindestumfang der bereitzustellenden Informationen wird von der Verordnung vorgegeben. Unter anderem müssen sie die Nutzer über den Umfang der Daten, die mittels des Produkts bzw. Dienstes generiert werden, sowie die Zugangsmodalitäten aufklären.

Soweit Nutzer nicht direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst auf die Daten zugreifen können, sind die **sog. Dateninhaber** auf Verlangen der Nutzer **zur Bereitstellung der Daten verpflichtet**. Der Begriff „Dateninhaber“ meint dabei unter anderem mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte, die berechtigt oder verpflichtet sind, die jeweiligen Daten zu nutzen und bereitzustellen (z.B. Betreiber von Cloud-Lösungen, Software as a Service-Anbieter).

Die Dateninhaber dürfen die Ausübung der Wahlmöglichkeiten oder Rechte der Nutzer nicht unangemessen erschweren. Insbesondere dürfen sie die **Entscheidungs- und die Wahlfreiheit der Nutzer** nicht durch die Gestaltung von Benutzeroberflächen unterlaufen oder beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit der Zugänglichmachung von Daten der vernetzten Produkte bzw. verbundenen Dienste müssen Hersteller und Anbieter angemessene Maßnahmen ergreifen, um den

**Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu wahren** und diese nicht unbefugt offenzulegen.

Ebenfalls müssen Hersteller und Anbieter angemessene Sicherheitsmaßnahmen implementieren, um den **Schutz personenbezogener Daten** zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen gegenüber Nutzern nämlich nur bereitgestellt werden, sofern eine gültige Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO besteht. Der Data Act allein kann eine Datenverarbeitung nicht rechtfertigen.

## Recht auf Datenweitergabe

Nutzer von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten – sowohl Verbraucher als auch Unternehmer – haben zukünftig das Recht, die ihnen bereitgestellten **Daten an Dritte weiterzugeben** bzw. die Weitergabe von dem Dateninhaber zu verlangen. Dateninhaber dürfen von den Nutzern kein Entgelt für die Datenweitergabe verlangen.

Gegenüber den Datenempfänger muss die Datenbereitstellung jedoch nicht unentgeltlich erfolgen. Vielmehr kann der Dateninhaber mit dem Datenempfänger eine diskriminierungsfreie und angemessene Gegenleistung für die Bereitstellung vereinbaren.

Hat ein Dateninhaber einem Datenempfänger Produkt- oder verbundene Dienstleistungen bereitzustellen, so vereinbaren die Parteien faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen (FRAND) für die Datenbereitstellung. Insofern werden Unternehmen zukünftig vermehrt **so-called Data Sharing Agreements** schließen müssen, in denen sie die Modalitäten einer Datenweitergabe ausgestalten.

Insbesondere dürfen Dateninhaber in Bezug auf die Modalitäten der Bereitstellung von Daten nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern diskriminieren.

Die Datenempfänger dürfen die erhaltenen Daten nur zu den jeweiligen Zwecken und unter den Bedingungen nutzen, die sie mit dem Nutzer vereinbart haben. Damit soll nicht zuletzt dem Wettbewerbsschutz Rechnung getragen werden. Zudem sieht der Data Act vor, dass erhaltene Daten gelöscht werden müssen, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden und nichts anderes vereinbart wurde.

## AGB-Anforderungen für datenbezogene Verträge

Vereinbarungen zwischen Unternehmen in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten müssen zukünftig **strengen gesetzlichen Anforderungen** entsprechen, zumindest wenn die Bedingungen einem Vertragspartner einseitig auferlegt werden sollen.

Der Data Act statuiert nämlich besondere Anforderungen bezüglich der **Unwirksamkeit bestimmter „AGB“ für datenbezogene Verträge** im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

So gelten Vertragsklauseln zukünftig als missbräuchlich und sind unwirksam, wenn sie beispielsweise den **Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung** für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen bezwecken oder den Vertragspartner daran hindern, während der Vertragslaufzeit oder innerhalb einer

angemessenen Frist nach Kündigung des Vertrags eine **Kopie der von ihm bereitgestellten oder generierten Daten** zu erhalten.

## Streitbeilegung & Sanktionen

Sofern betroffene Unternehmen gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Weitergabe und der Nutzung von Daten verstoßen, haben insbesondere Nutzer zukünftig das **Recht auf Zugang zu einer zertifizierten Streitbeilegungsstelle**.

Die Entscheidungen einer Streitbeilegungsstelle sind für die jeweiligen Parteien nur dann bindend, wenn die Parteien vor Beginn des Streitbeilegungsverfahrens dem bindenden Charakter ausdrücklich zugestimmt haben. Auch aus diesem Grund haben die Parteien parallel das Recht, wirksame Rechtsmittel bei einem Gericht einzulegen.

Sofern betroffene Personen der Ansicht sind, dass die ihnen gemäß dem Data Act zustehenden Rechte verletzt wurden, haben sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Unternehmen) ein **Recht auf Beschwerde bei der jeweils zuständigen Behörde** ihres Mitgliedsstaats. Entscheidungen der Behörden können mit gerichtlichen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Darüber hinaus sieht der Data Act **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften vor. Die konkreten Sanktionen statuiert der Data Act jedoch nicht unmittelbar, sondern verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zum Erlass entsprechender Vorschriften.



## Empfehlungen

Unternehmen sollten bereits jetzt prüfen, ob sie und ihre Produkte bzw. Dienste durch die neuen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet werden.

Nachfolgend ist verpflichteten Unternehmen zu empfehlen, den erforderlichen Anpassungsbedarf zu analysieren. Für Hersteller vernetzter Produkte und Anbieter verbundener Dienste könnte sich insbesondere die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Produkte bzw. Dienste mit Blick auf die Konzipierungspflicht und die Bereitstellung von Daten für Nutzer ergeben. Eine enge Abstimmung mit der Forschungs- und Entwicklungsabteilung ist dabei unerlässlich.

Darüber hinaus sollten vertragliche Vereinbarungen, nicht zuletzt vorhandene AGB, an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.



# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Senior Associate

T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orka.law

One Team.  
One Goal.

